

rungs-Präsidenten zu Breslau, betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, vom 4. April 1911 (Kreisblatt Seite 188/190) unter I. getroffenen Bestimmungen

II. Beobachtungsgebiet:

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gelegt, dem der Gemeindebezirk Muschlik zugewiesen wird.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die in der landespolizeilichen Anordnung vom 4. April 1911 unter II. getroffenen Bestimmungen.

Zurückbehandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, bezw. nach § 148 Abs. 1, Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangsbezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörde des Sperrbezirks darf Ursprungszeugnisse nicht ausfertigen und die Ortsbehörden des Beobachtungsgebietes nur für solches Klauenvieh, dessen Ausführung von mir gestattet ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und werden die Herren Amtsvorsteher ersucht, die genaue Befolgung zu überwachen.

Groß Wartenberg, den 28. August 1911.

Der königliche Landrat.

J. W.: von Möllendorff
Regierungsreferendar.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Stellenbesitzer Heinrich Hoffmann und Karl Meck zu Kraßhen Niefen ist erloschen.

Meine Anordnung vom 27. Juli d. J. (Kreisblatt Seite 407) wird wie folgt abgeändert:

Die Gehöfte der Stellenbesitzer Heinrich Hoffmann und Karl Meck zu Kraßhen Niefen scheiden als Sperrbezirk aus und werden dem Beobachtungsgebiet zugewiesen.

Für denselben gelten die in der landespolizeilichen Anordnung vom 4. April (Kreisblatt Seite 188/190) unter II. getroffenen Bestimmungen.

Die Ortsbehörden haben dies bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 25. August 1911.

Der Landrat, von Busse.

Meine Anordnung vom 4. August d. J. (Kreisblatt Seite 432) wird dahin abgeändert, daß die bisher unverseucht gebliebenen Gehöfte der Stellenbesitzer Jakob Wittel, Gottlieb Grosset, Gottlieb Schwing, Michael Slotka und des Gastwirts Robert Grzegorek zu Berschau aus dem Sperrbezirk ausscheiden und dem Beobachtungsgebiet zugewiesen werden.

Für dieselben gelten die in der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau vom 4. April 1911 unter II. getroffenen Bestimmungen.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 26. August 1911.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Freisteller Josef Skotnik und Josef Reichelt zu Kunzendorf (Kolonie Darlowitz) ist erloschen.

Meine Anordnungen vom 4. und 7. August d. J. (Kreisblatt Seite 431/432 und 433) werden aufgehoben.

Die den Sperrbezirken und den Beobachtungsgebieten zugewiesenen Gehöfte scheiden aus denselben aus.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 28. August 1911.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Schwarzviehhändlers Gogol in Bralin ist erloschen.

Meine Anordnung vom 31. Juli d. J. (Kreisblatt Seite 419/420) wird aufgehoben.

Das Gehöft des Schwarzviehhändlers Gogol zu Bralin und der dem Beobachtungsgebiet zugewiesene Teil der Gemeinde Bralin scheiden als Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet aus.

Das Verladen von Vieh auf der Eisenbahnstation Bralin wird wieder gestattet.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 28. August 1911.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Dominiums Meckau, des zum Gutsbezirk Meckau gehörigen Vorwerks Gänseberg und Bauergutsbesizers Grünig im Gemeindebezirk Meckau ist erloschen.

Meine Anordnungen vom 7. Juni d. J. (Kreisblatt Seite 379/380) 16. Juli d. J. (Kreisblatt Seite 399) und vom 24. Juli d. J. (Kreisblatt Seite 406) und die hiermit verbundenen Sperrmaßregeln werden aufgehoben.